

Matthias Gysler  
Stv. Leiter Abteilung Energiewirtschaft  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

11. Februar 2015

Niklaus Mäder, Direktwahl +41 62 825 25 28, niklaus.maeder@strom.ch

## **Zweites Treffen AG Revision StromVG - Rückmeldung**

Sehr geehrter Herr Gysler

An der Sitzung vom 22. Januar 2015 der Arbeitsgruppe StromVG hat das Bundesamt für Energie (BFE) die Teilnehmer eingeladen, ihre Anliegen auf schriftlichen Weg einzureichen. Von dieser Möglichkeit machen wir nachfolgend gerne Gebrauch.

### **Ablehnung des Reformprojekts aus zeitlichen und inhaltlichen Gründen**

Gegenwärtig befinden sich in der Energiepolitik zahlreiche Grossprojekte in Ausarbeitung. Zu nennen sind unter anderem Energiestrategie 2050, vollständige Marktöffnung, Strategie Stromnetze, Energieabkommen mit der EU, Energielenkungssystem und Gasmarktliberalisierung. In diesem Umfeld will das BFE mit der Revision StromVG ein weiteres äusserst umfangreiches Gesetzesprojekt vorantreiben, welches unter anderem die Themen Marktdesign, Netztarifierung, Anreiz- und Qualitätsregulierung, Liberalisierung Messwesen, Regulierung Arealnetze sowie Unbundling beinhaltet. Dadurch würden das Volumen und die Komplexität der aktuellen Gesetzesvorhaben weiter ansteigen und die bestehende Unsicherheit über den künftigen Rechtsrahmen zusätzlich erhöht. Dabei ist zu beachten, dass die verschiedenen Gesetzesprojekte die Rahmenbedingungen gegenseitig verändern und ihre Ergebnisse in höchstem Masse ungewiss sind. Bei dieser Ausgangslage ist es nicht zweckmässig, das skizzierte umfassende Projekt Revision StromVG anzupacken. Zu gross ist die Gefahr von Inkohärenzen und erneuten Anpassungen aufgrund unerwarteter Entwicklungen in anderen Gesetzgebungsprojekten.

Wie in den früheren Stellungnahmen (Schreiben vom 19. Juni 2014 und vom 25. August 2014) dargelegt, besteht zudem kein Handlungsbedarf für eine grundlegende Überarbeitung des StromVG. Die Ziele des StromVG sind eine sichere Stromversorgung und ein wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt. Diese Ziele werden erreicht, wie die Wechselraten in den freien Markt und der Bericht der Elektrizitätskommission El-Com über die Versorgungssicherheit der Schweiz 2014 belegen. Es gibt keinen Grund, ein Gesetz, das seine Ziele erreicht, grundlegend zu überarbeiten. Nach dem Entscheid der Nationalbank, den Mindestkurs des Frankens aufzuheben, gilt es im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz mehr denn je, auf Regulierungsvorhaben zu verzichten, wenn diese nicht zwingend notwendig sind.

Zu beachten ist auch, dass im geltenden StromVG zahlreiche Rechtsfragen – häufig durch langwierige, jahrelange Verfahren und höchstrichterliche Leitentscheide – geklärt wurden oder in absehbarer Zeit geklärt sind. Damit besteht gegenwärtig ein hoher Grad an Rechtssicherheit. Dieser hart erkämpfte Zustand ist nicht ohne Not aufzugeben.

Das BFE konnte an der Sitzung vom 22. Januar 2015 den Bedarf für das vorliegende Projekt Revision StromVG nicht aufzeigen. Der postulierte Reformstau ist nicht zu erkennen und vorausseilende Anpassungen an einzelne Vorgaben im EU-Recht sind ohne klare und verbindliche Vereinbarungen nicht angezeigt. Auch kann der Argumentation nicht gefolgt werden, wonach zahlreiche Anträge der Stakeholder nach der ersten Sitzung zeigten, dass ein Reformbedarf besteht. Nach Informationen des VSE lehnen vielmehr andere gewichtige Stakeholder das vorliegende Revisionsprojekt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls ab.

### **Ablehnung der Anreizregulierung im Speziellen**

In Bezug auf die Anreizregulierung konnte das BFE an der Sitzung vom 22. Januar 2015 nicht darlegen, weshalb ein Wechsel des Regulierungssystems gesamtwirtschaftlich vorteilhaft sein soll. Die vorgestellten Studien befassen sich lediglich mit Teilaspekten einer Anreizregulierung und nehmen keine Gesamtwürdigung vor. Die in den BFE-Unterlagen der Sitzung skizzierte Ausgangslage („international gesehen hohe Netztarife“, „erheblicher Investitionsbedarf, der möglichst effizient erfolgen sollte“) gibt keine Anhaltspunkte, weshalb ein Wechsel des Regulierungssystems angezeigt ist. Bezüglich des internationalen Tarifvergleichs hat das BFE an der Sitzung eingeräumt, dass dieser einer seriösen kritischen Würdigung nicht standhält (u.a. aufgrund von Wechselkursschwankungen, unterschiedlichen topographischen Verhältnissen und stark unterschiedlichen allgemeinen Preis- und Lohnniveaus). Wenn die skizzierte Situation nicht zutrifft, entfällt diese jedoch als Argument für das Vorhaben. Bezüglich effizienter Deckung des Investitionsbedarfs ist darauf hinzuweisen, dass eine Anreizregulierung die Investitionsbereitschaft beeinträchtigen und insbesondere die für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 notwendigen Investitionen in die Netze gefährden kann. Diese Ausgangslage kann somit ebenfalls nicht als Begründung für eine Anreizregulierung dienen.

Wie bereits in den früheren Stellungnahmen (Schreiben vom 19. Juni 2014 und vom 25. August 2014) dargelegt, ist die Einführung einer Anreizregulierung aus folgenden Gründen abzulehnen: erhöhter Regulierungsaufwand, Rückgang der Rechtssicherheit, methodische Schwierigkeiten in der Praxis sowie negative Auswirkungen auf Investitionen und Versorgungssicherheit. Der vom BFE an der Sitzung vom 22. Januar 2015 vertretene Meinung, wonach die Anreizregulierung den Regulierungsaufwand nicht steigern sondern senken wird, kann nicht gefolgt werden. Dies aus verschiedenen Gründen, die nachfolgend nicht abschliessend aufgezählt werden. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, dass die Kostenprüfung gegenüber dem heutigen Regulierungsmodell vereinfacht werden kann, da im vorgestellten Modell ein Anteil der Erlöse aufgrund der Ist-Kosten bestimmt wird, die Veränderung der Kapitalkosten erfasst werden muss und die Benchmarking-Kosten eine verlässliche Basis benötigen. Zum anderen ist zu erwarten, dass die Anreizregulierung eine verstärkte Überwachung der Versorgungsqualität zur Folge haben wird, was zusätzlichen Regulierungsaufwand mit sich bringt. Weiter wird der Systemwechsel aufgrund der erhöhten Rechtsunsicherheit zu zahlreichen langwierigen Gerichtsverfahren führen.

Auch der Präsident der Elektrizitätskommission ElCom, Carlo Schmid-Sutter, lehnt eine Anreizregulierung klar ab. Seine Überlegungen sind einsehbar unter [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch) > Veranstaltungen > Übrige Veranstaltungen > „Schweizerischer Stromkongress 2015: Die ElCom und die zukünftigen Herausforderungen. Carlo Schmid-Sutter, Präsident ElCom“. Statt einer Anreizregulierung ist daher das bestehende Regulierungssystem beizubehalten und um die Sunshine-Regulierung zu ergänzen.

### Schaffung von Transparenz

Das BFE hat in der ersten Sitzung bekannt gegeben, dass die Stellungnahmen der Stakeholder allen Arbeitsgruppenmitgliedern transparent gemacht werden (Präsentation AG StromVG – Wiederaufnahme Revision StromVG vom 30. Juni 2014, Folie 16). Der VSE ersucht das BFE daher, die Stellungnahmen aller Arbeitsgruppenmitglieder offen zu legen.

Im Sinne der Transparenz ersucht der VSE zudem, sämtliche abgeschlossenen Studien und Analyse öffentlich zu machen. Diese sind gemäss den Unterlagen zum Meeting vom 22. Januar 2015: Studie „Zukünftige Energiemärkte und die Rolle der Netzbetreiber“, Studie „Strombörse Schweiz im Kontext Market Coupling“, „Smart Grid Roadmap“ und Studie „Weiterentwicklung Netznutzungsmodell“. Ebenfalls bitten wir darum, uns - wie in der ersten Sitzung zugesagt - die Kurzprotokolle der ersten Sitzung vom 30. Juni 2014 und der Sitzung vom 22. Januar 2015 zukommen zu lassen.

### Fazit

Der VSE beantragt im Sinn der obigen Erwägungen, auf das vorliegende umfassende Projekt Revision StromVG zu verzichten.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank  
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Muster'.

Stefan Muster  
Leiter Wirtschaft und Regulierung